

Filmzensur eines Kantons

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **17 (1965)**

Heft 14

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-963704>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FILM UND LEBEN

FILMZENSUR EINES KANTONS

Am Sender Beromünster fand im lokalen Spezialprogramm eine Diskussion über die kantonale, luzernische Filmzensur statt. Die luzernische Filmzensur kann nicht für andere Kantone gelten, wird sie doch neben derjenigen des Wallis allgemein als die engste betrachtet. Aber die Diskussion hatte immerhin Gelegenheit geboten, wichtige Grundfragen zu erörtern, das Verhältnis zum Fernsehen festzustellen, zum mindestens die gegenwärtige Situation abzuklären, in der die Filmzensurwesen sich befindet.

Leider ist nicht einmal das Letztere geschehen, wie denn überhaupt die ganze Diskussion nur zu schiefen Halbheiten führte. Beromünster hatte offensichtlich wenig Gewicht auf eine gründliche Erörterung der Frage gelegt; es war deutlich, dass es sich nur um eine Lokalsendung handelte, die reichlich dilettantisch aufgezogen wurde. Wesentliches wurde teils verschwiegen, teils waren Einzelne der Mitwirkenden keine Fachleute, sodass die ganze Sache von interessierter Seite mit Leichtigkeit einseitig gesteuert werden konnte. Sollte einmal eine Diskussion auf gesamt-deutschweizerischer Basis bei Beromünster über die Filmzensur stattfinden, dann müsste sie ganz anders angefasst werden.

Teilnehmer an der Diskussion waren der Präsident der Kt. luzernischen Filmkontrollkommission, ein protestantischer Pfarrer, (Leiter des "Filmkreises"), der Präsident des Filmklubs und ein Vertreter des Lichtspielverbandes Diskussionsleiter war der Programmleiter Inner-schweiz, Dr. Jos. Schürmann. Zu Beginn wurde ausdrücklich bemerkt, dass die Mitwirkenden nur in ihrem persönlichen Namen sprächen, nicht in jenem ihrer Organisationen, eine sehr angezeigte Vorsichtsmassnahme.

Der Diskussionsleiter verwies in seiner Einleitung auf die immer mehr anwachsende Bedeutung der Massenmedien, die eine immer grössere Eigenorientierung und Selbstentscheidung erforderten. "Der eine oder andere lässt sich aber heute gern von aussen lenken", fuhr er fort, "und zwar gerade bei den Ausenmedien, die eine eigenartige Autorität besitzen, sogar bei jenen Jugendlichen, die sich sonst gegen jede Autorität auflehnen. Dass das Bild gegenüber dem Wort den Vorrang hat, ist unbestritten. Umso grösser ist die Verantwortung jener, die das Bild vermitteln. Sicher ist die Filmzensur, die solche Vermittlungen überwacht, aus solchen Grundüberlegungen herausgewachsen. (?) Je nach weltanschaulicher Stellung der einzelnen Filmzensurkommissionen differieren die Entscheide".

Der Präsident der Zensurkommission verwies dann auf die gesetzliche Regelung des Filmwesens. Eine Kommission von 11 Mitgliedern hat darüber zu wachen, dass die Filme nicht die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit, das religiöse oder nationale Empfinden verletzen, eine erregende Wirkung ausüben oder zu Verbrechen anreizen. Entschieden wird durch V o r - Zensur, das heisst die Filme müssen im Prinzip der Kommission oder einer Delegation gezeigt werden, bevor sie öffentlich vorgeführt werden dürfen. Die Mit-Zensur, die in andern Kantonen gebräuchlich ist, ist in Luzern nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sie kann von einem Kinobesitzer beantragt werden, wenn der Film bereits als ungefährlich bekannt ist und sehr wahrscheinlich zu keinen Beanstandungen führen wird.

Dr. Schürmann stellte darauf die grundsätzliche Frage der Filmzensur zu Diskussion. Es wurde dabei sofort deutlich, dass die Mehrzahl der Beteiligten von einer falschen Voraussetzung ausging. Es war ihnen verschwiegen worden, oder sie dachten nicht daran, dass auch dort wo es keine Zensur gibt, keineswegs jede Art von Film gezeigt werden darf. Grundlegend sind nicht die kantonalen Filmgesetze, sondern das eidg. Strafgesetzbuch. Wer zum Beispiel unsittliche Filme zeigt, macht sich strafbar und muss von Amteswegen durch Polizei und Staatsanwaltschaft verfolgt und bestraft werden, ob eine Zensur vorhanden ist oder nicht, im ganzen Gebiet der Schweiz. Gerade in Luzern sind schon solche Urteile ergangen. Ausserdem müssen solche Filme beschlagnahmt werden. Die Zensur ist über diesen starken, eidgenössischen, strafrechtlichen Schutz hinaus eine von gewissen Kantonen geschaffene, zusätzliche Sicherungsmassnahme, welche vor allem verhindern soll, dass gewisse Filme überhaupt in den Kinos gezeigt werden, da nach der eidg. Regelung die Polizei erst eingreifen kann, wenn ein Film zum mindesten einmal öffentlich in einem Kino vorgeführt wurde. Ausserdem sollte die oft umstrittene Frage, ob ein Film unsittlich oder verrohend wirke, der in solchen Fragen weniger bewanderten Polizei entzogen und auf ein besonderes Gremium von Sachverständigen übertragen werden, das mehr Autorität besitzen würde. Wegfall der Zensur (wie etwa im Kt. Bern) hat also keineswegs zur Folge, dass nun beliebige pornographische oder brutale Filme dauernd gespielt werden können, im Gegenteil, die Sanktion ist hier strenger als in den Kantonen mit Vorzensur. Die Tatsache, dass die Filmzensur nur ein je nach Kanton ganz verschieden geformter (oder auch überhaupt fehlender) Ueberbau über die grundlegende eidg. Regelung darstellt, was eine ganze Reihe von Konsequenzen hat, ist in der Diskussion nie erwähnt worden.

Der Präsident des Filmklubs sprach sich mit einer nur persönlichen Begründung allein gegen die Filmzensur aus: "Ich bin grundsätzlich gegen jede Zensur. Nicht nur gegen die Filmzensur, sondern auch gegen die Zensur in der Literatur und den bildenden Künsten. Zensur ist ein Eingriff in die persönliche Freiheit des Individuums. Man könnte

fast sagen, sie ist eine gewisse Gewaltmassnahme und zeigt eine gewisse Schwäche an, wenn man das Ziel nicht mit anderen Mitteln erreichen kann. Leider gibt es zwei Ausnahmen: eine für die Jugend, und ferner muss der Staat in gefährlichen Zeiten gewisse Zensurmassnahmen ergreifen können. Aber vom künstlerischen Standpunkt aus darf es keine Zensur geben."

Der protestantische Pfarrer widersprach. "Leider ist Zensur notwendig. Unter Betonung von "leider". Ich würde dem Vorredner zustimmen gegen jede Zensur, wenn der Mensch anders wäre als er ist. Leider sind wir Menschen nicht vollkommen und leider auch nicht so kritisch, dass wir eine Zensur überflüssig machen. Sowohl auf den Seiten der Produzenten wie auf Seiten der Zuschauer und Konsumenten sind allerlei fragwürdige Elemente dabei, welche nun eben die Probleme schaffen." Hier wurde deutlich, dass die grundsätzliche Frage nach der Vorzensur, welche nur lauten kann, ob diese lokale Zusatzeinrichtung über die eidg. Sicherung hinaus ihre Berechtigung habe, überhaupt nicht verstanden worden war. Offenbar war dem Sprecher auch unbekannt, dass die meisten evangelischen Kirchen des Westens gegen jede staatliche Zensur eingestellt sind, in gewissen Ländern auch die katholischen.

Der Kinobesitzer verteidigte ebenfalls die Zensur. Das war nicht überraschend, ist es doch bekannt, dass die Kinobesitzer nach zwei Richtungen die Vorzensur schätzen. Einmal brauchen sie nicht mehr, wie in den Kantonen ohne Zensur, in Zweifelsfällen Polizei und Staatsanwaltschaft zu fürchten. Sie wissen nach dem Urteil der Zensur, woran sie sind. Wenn ein Film von der Zensur genehmigt ist, können sie nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden. Wir erinnern uns hier an einen Luzerner Fall, wo ein sehr altes, heute nicht mehr lebendes Mitglied der Zensurkommission während der Zensurvorstellung schlief und einige wirklich anstössige Stellen infolgedessen passieren liess. Bei dem nachfolgenden, kleinen Skandal konnte der Kinobesitzer von der Polizei nicht nach Gesetz zur Verantwortung gezogen werden; der Film war ordnungsgemäss ohne Schnitte genehmigt worden. - Ausserdem hat es schon Kinos gegeben, welche die Zensur dazu zu benützen suchen, ihnen nicht passende Filme vom Programm absetzen zu können. Aus dieser Perspektive sind denn auch die Aeusserungen des Kinobesitzers durchaus verständlich: "Neben dem künstlerischen Standpunkt, der eine Zensur ablehnt, ist auch der wirtschaftliche zu berücksichtigen. Wenn der Produzent keinen Damm bekommt, so ist Gefahr vorhanden, dass er schamlos von der Ausnützung der Masseninstinke profitieren würde, und sind wir froh, dass irgendwo ein Damm ist, der dafür sorgt, dass dies nicht ins Uferlose geht." Auch diese Argumentation beruht auf der falschen Voraussetzung, dass durch ein Wegfall der Vorzensur Filme beliebiger Art gezeigt werden könnten, wovon selbstverständlich, wie erwähnt, keine Rede ist. Der "Damm" dagegen ist viel stärker als es jede kantonale Zensur jemals sein kann, es ist das eidgenössische Strafgesetzbuch mit seinen sehr klaren und unmissverständlichen Bestimmungen gegen jede Vorführung der öffentlichen Ordnung widersprechender Filme.

Dass der Zensurpräsident von Amteswegen und auch schon aus "innerster Ueberzeugung" die Notwendigkeit der Zensur bekräftigte, konnte nicht verwundern. Bevor wir die Diskussion weiterverfolgen, muss aber noch auf einige Aspekte der grundsätzlichen Frage der staatlichen Filmzensur hingewiesen werden, besonders wie sie in einzelnen Kantonen gehandhabt wird, die nicht zur Sprache kamen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass viele Kirchen des Auslandes heute nachdrücklich jede Vorzensur ablehnen (keine von ihnen natürlich die Mitzensur, die Kontrolle der Vorführung durch entsprechende Aufsichtsorgane). Der Grund dafür sind die schlimmen Erfahrungen, welche vielerorts mit der staatlichen Zensur gemacht worden ist. Es ist klar und hat sich tausendfach bewahrt, dass der Staat durch eine Zensurkommission in der Lage ist, nicht nur alle Vorführungen, sondern die gesamte Filmproduktion auf die Dauer gemäss seinen gerade herrschenden politischen Anschauungen zu beeinflussen und zu lenken, und die Massen in verhängnisvollem Sinn zu beeinflussen. Es gibt darüber ja bereits eingehende Untersuchungen, zum Beispiel über die Art, wie die Nazis den Film in ihrem Sinne ausgenutzt haben. Aber auch heute noch wird dies betrieben. Vor wenigen Wochen hat das spanische Kultusministerium eine Anzahl von religiösen Filmen von der Teilnahme am Filmfestival religiöser Filme von Valljadolid ausgeschlossen, mehrheitlich solche protestantischer oder doch nicht-katholischer Herkunft. Dies, trotzdem es sich um von katholischer Seite eingeladene Filme gehandelt hat und an Festivals, wo ja die Filme nur einmal gezeigt werden, sonst grösste Toleranz herrscht. Aber die Qualität der Filme war der Behörde völlig gleich; sie entsprachen nicht ihrer oder der in Spanien herrschen sollenden Weltanschauung und wurden deshalb unterdrückt.

Damit ist eine entscheidende Gefahr der Zensur aufgedeckt: sie kann vom jeweils herrschenden Regime manipuliert und zur Unterdrückung anderer Anschauungen verwendet werden. Mit ihrer Hilfe kann, ohne ein unabhängiges Gerichtsverfahren durchführen zu müssen, eine Minderheit, die vielleicht eine Elite ist, zum Schaden des ganzen Volkes immer wieder vergewaltigt werden. Viele Kirchen - auch katholische - haben dies bitter am eigenen Leibe erfahren, und sind heute gegen jede staatliche Vorzensur eingestellt. Man kann dem nicht entgegenhalten, diese negative Seite der Zensur zeige sich nur in Diktaturstaaten. Der Entscheid eines Zensors ist immer weltanschaulich bedingt, die Nei-

gung, ja die Leidenschaft sich gegen andere Anschauungen aufzulehnen, in jedem von uns gross. So werden die Entscheide bei Kommissionen, die staatlich, dh. nach dem Willen der herrschenden Partei zusammengesetzt werden, auch immer deren Anschauungen vertreten und andere oft nicht durchlassen, manchmal vielleicht nur, weil sie sie gar nicht verstehen. Das ist auch in der Schweiz und gerade in Luzern nicht anders, kann auch gar nicht anders sein. Ueber die Folgen wird weiter unten noch zu sprechen sein. Einige Sicherheit dagegen gibt nur ein unabhängiges Gerichtsverfahren, in welchem die Widerechtlichkeit eines verbotenen Filmes in freier Rede und Widerrede geprüft werden kann, wie dies in den Kantonen ohne Zensur der Fall ist. Aber gerade dieses kontradiktorische Verfahren wird durch die Zensur ausgeschaltet, (das Bundesgericht schreit bekanntlich nur bei Willkür, in ganz besonders krassen Fällen, ein). Eine staatliche, über die eidgenössische Sicherung im Strafgesetzbuch hinausgehende Vorzensur ist deshalb auch bei uns schon aus diesem Grunde abzulehnen. Ihre Vorteile vermögen die Nachteile und Gefahren in keiner Weise aufzuwiegen. Etwas anderes wäre eine nichtstaatliche, aus kompetenten Fachleuten des kulturellen und kirchlichen Lebens zusammengesetzte, unabhängige Zensurinstanz, wie sie die "freiwillige Selbstkontrolle" in Deutschland nicht ganz mit Erfolg versucht, worüber jedoch hier nicht zu sprechen ist.

Auf Aufforderung des Diskussionsleiters schilderte dann der luzernische Zensurpräsident die Arbeitsweise seiner Behörde. Gewöhnlich wird der Film zuerst von einem Mitglied besichtigt. Ist der Kinobesitzer nicht einverstanden, kann der Entscheid der Gesamtkommission angerufen werden. Von der Kinoseite wurde hier beanstandet, dass die Kommission auf rein politischer Basis aufgebaut sei: 7 Konservative, zwei Liberale, ein Unabhängiger, ein Sozialist, was übrigens nicht einmal dem politischen Kräfteverhältnis entspreche. Die Mitglieder müssten gewählt werden, wobei sie einen weiten Horizont und wirtschaftliche Unabhängigkeit besitzen müssten, da nur dann eine gewisse Garantie dafür bestehe, dass sie sich ihr eigenes Urteil bilden und begründeten.

Dazu ist zu sagen: Von einer staatlichen Kommission kann nicht viel anderes verlangt werden, als dass sie eben gemäss dem Willen der herrschenden Partei zusammengesetzt werde, und deren Anschauungen vertrete. Man kann von keinem herrschenden Regime verlangen, dass es nach andern Grundsätzen vorgehe. Was aber besonders an der Luzerner Zensur gerügt werden muss, ist dass sie (übrigens nicht nur sie allein) nicht aus Fachleuten der verschiedenen Parteien zusammengesetzt ist, die etwas vom Film verstehen, die einen Film auf seine künstlerischen und sonstigen Qualitäten zu beurteilen wissen. Eine bloss gute Allgemeinbildung genügt hier nicht. Eine solche Zensur verliert doppelt jeden Sinn, denn ein Hauptgrund, Zensuren zu schaffen war gerade, die Kontrolle über sie aus den Händen der in kulturellen, besonders künstlerischen Belangen wenig versierten Polizei zu nehmen und sie auf berufene Fachleute zu übertragen. Besteht die Kommission jedoch nicht aus solchen, so kann die Aufsicht ebenso gut wieder von der Polizei selber durchgeführt werden, die Folgen würden kaum schlimmer sein.

Der Zensurpräsident führte dann aus, dass 1964 464 Filme zensuriert worden seien. 14 davon wurden gänzlich verboten, 16 ausgeschnitten. Der Filmklubpräsident wies hier darauf hin, dass eine sehr strenge Kommission in Luzern regierte. Als Beispiel für die Verbote führte er u. a. an: "Tagebuch einer Verlorenen", von Pabst, "La Ronde" von Op-hüls, Becker: "Touchez pas au Grisbi", Dassin "Rififi", Bergman "Das Lächeln einer Sommernacht", Malle "Les amants", Chabrol "Les cousins", Godard "A bout du souffle", Truffaut "Tirez sur le pianiste", Germis "Scheidung auf italienisch", und er hätte auch hinzufügen können Strindbergs bedeutendes, im Stadttheater und im Fernsehen seinerzeit gespieltes Werk, das einen Wendepunkt in der grossen Literatur bedeutete: "Fräulein Julie".

Es ist hier nicht der Ort, um auf diese Liste näher einzugehen. Dass unser Landsmann Godards Film "A bout du souffle", der von genferisch-calvinistischem Geist geprägt ist, von einer solchen Kommission nicht verstanden wurde, lässt sich begreifen. Unverständlich aber ist die Verständnislosigkeit gegenüber Germis grosser Satire "Scheidung auf italienisch", die in Italien selber trotz ihrer gesalzenen Kritik an den Zuständen im italienischen Eherecht, (das allerdings auf dem katholischen Kirchenrecht basiert), hoch geschätzt wurde und formal hervorragend ist, oder Bergmans gegenüber seinem zugelassenen "Schweigen" geradezu harmloses Spiel "Lächeln einer Sommernacht", das für die Kenntnis Bergmans unerlässlich und formal ebenfalls hochbedeutsam ist.

Leider wurde keine Liste von dem oft schauerlichen Kitsch präsentiert, den die Kinos allzuhäufig vorführen. Wir haben einen Professor gekannt, der Luzern vor allem auch deswegen den Rücken kehrte, weil er sehen musste, wie hochwertige Filme, wie die obigen, verboten wurden, dafür aber "Das blutige Hemd am Kanalgritter" oder dergleichen passierte. Solche Vorkommnisse hatten ihn rasend gemacht. Und hier kommen wir an einen weiteren schweren Vorwurf an die Zensur (nicht nur an die luzernische, sondern an praktisch jede): sie ist unfähig, den Kitsch aufzuhalten. Kitsch ist aber viel bedenklicher; jahraus-jahre in Kitsch in die Seelen zu träufeln, verlogene Scheinwelten zu zeigen, die gar nicht existieren, aber mit dem täuschenden Anspruch auftreten, die wahre Welt zu sein, ist viel gefährlicher als zum Beispiel irgend eine momentane, durch die Handlung

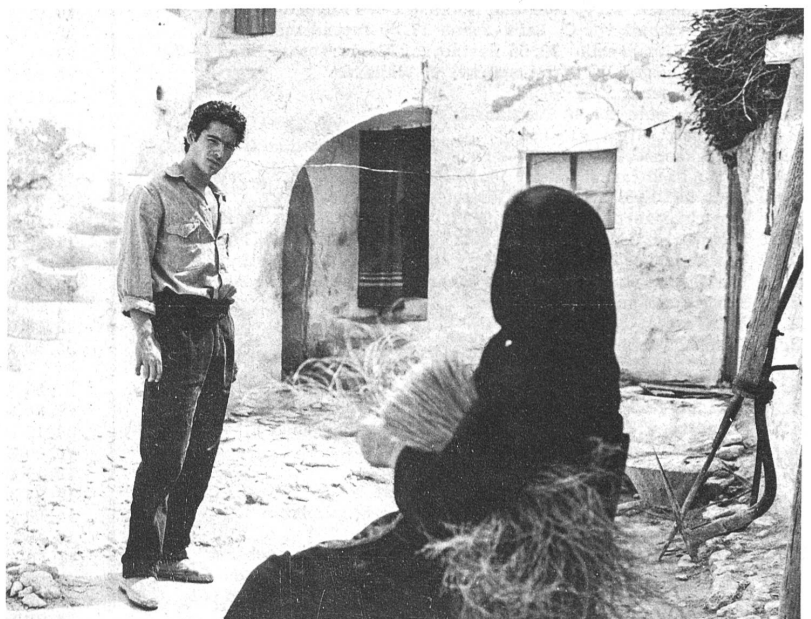
als notwendig vorgeschriebene Entblössung (wie kürzlich die amerikanische Oberrekursbehörde im Fall des "Pfandleihers" mit Recht entschieden hat, worüber wir berichteten). Das hat die moderne Erkenntniskritik des Films schon lange festgestellt. Hier liegt die eigentliche und wirkliche Gefahr des Films, aber gerade diese vermag die Zensur nicht zu bekämpfen, fördert sie im Gegenteil, indem sie wahrhaftige Filme von künstlerischem Wert verbietet, die dann vergiftenden und verblöhdenden Schmarren Platz machen. Um den Wert oder Unwert einer Vorzensur zu beurteilen, wäre es deshalb unerlässlich, auch jene Filme näher anzusehen, die sie gestattet hat, auf das Publikum loszulassen. Das Resultat wäre katastrophal nicht nur vom ästhetischen, sondern auch vom Standpunkt der Wahrhaftigkeit und Redlichkeit der Filme aus, also von moralischen Gesichtspunkten, die gewisse Zensoren sonst so gerne im Mund führen.

Auf die Frage des Pfarrers, nach welchen Gesichtspunkten denn eigentlich zensuriert werde, zog sich der Zensurpräsident selbstverständlich auf die Vorschriften zurück, die er eingangs erwähnte. Ehrlicherweise hätte er antworten müssen: gemäss den moralischen, religiös-konfessionellen und politischen Ueberzeugungen der Zensoren. Das sind die Werttafeln, die bestimmen, wann ein Film "unsittlich", "verrohend" oder sonstwie "gegen die öffentliche Ordnung" ist. Er führte dann das Beispiel des künstlerisch mittelmässigen "Rififi" an, dessen Verbot von allen Polizeistellen verlangt worden, und der auch in Zürich nach einer Laufzeit von drei Wochen zurückgezogen worden sei. Es seien auch Einbrüche nach dem im Film gezeigten Muster erfolgt (wobei allerdings vergessen wurde, hinzuzufügen, dass die Täter kategorisch bestritten, den "Rififi" jemals gesehen zu haben). Der Filmklubpräsident erklärte sich denn auch mit diesen Ausführungen nicht einverstanden, die dort gezeigte Technik eines Einbruchs von einem Stock in den andern sei schon längst vorher bekannt gewesen.

Der Pfarrer erklärte darauf, dass er die Kommission begreife. (Es ist bedauerlich, dass an dieser Stelle zum Verbot der andern viel wertvolleren Filme von den Gesprächsteilnehmern nicht Stellung bezogen wurde). Der Kinobesitzer bedauerte, dass es keine objektiven Richtlinien für die Beurteilung der Filme durch die Zensur gebe, und fuhr fort: "Wir müssen immer wieder konstatieren, dass gewisse Filme verboten und andere erlaubt werden, wobei nicht ersichtlich ist, warum gleichartige Filme verschieden behandelt werden. Es gibt da merkwürdige Vergleiche: So ist "Irma la Douce", "Liäne, die weisse Königin", "Viridiana", "Das Schweigen", "Die kleinen Aphroditen", "Le beau Serge" durchgelassen worden, hingegen nicht "Lächeln einer Sommernacht", "La Ronde" etc.

Der Zensurpräsident erwiderte darauf nur, dass dies "im Wesen eines Ermessensscheides" liege. Dadurch hat er völlige Freiheit des Entscheides für die Zensurmitglieder in Anspruch genommen, welche damit Entscheide nach unberechenbarer Willkür fällen können. Wer will da mit einiger Sicherheit sagen, wann die Kommission ihr "Ermessen" überschritten hat? Durch eine solche autoritäre Stellungnahme kann eine Zensur ihr Ansehen gewiss nicht steigern.

(Schluss folgt)



Der arme Bauernbursche, der ausser dem gefährlichen Beruf des Stierkämpfers keine andern Existenzmöglichkeiten hat, im umstrittenen Film "Der Augenblick der Wahrheit", erstmals in Cannes gezeigt.